

§ 083 UrhG

Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ [77 UrhG](#) und [78 UrhG](#) sowie die dem [Veranstalter](#) nach § [81 UrhG](#) zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.